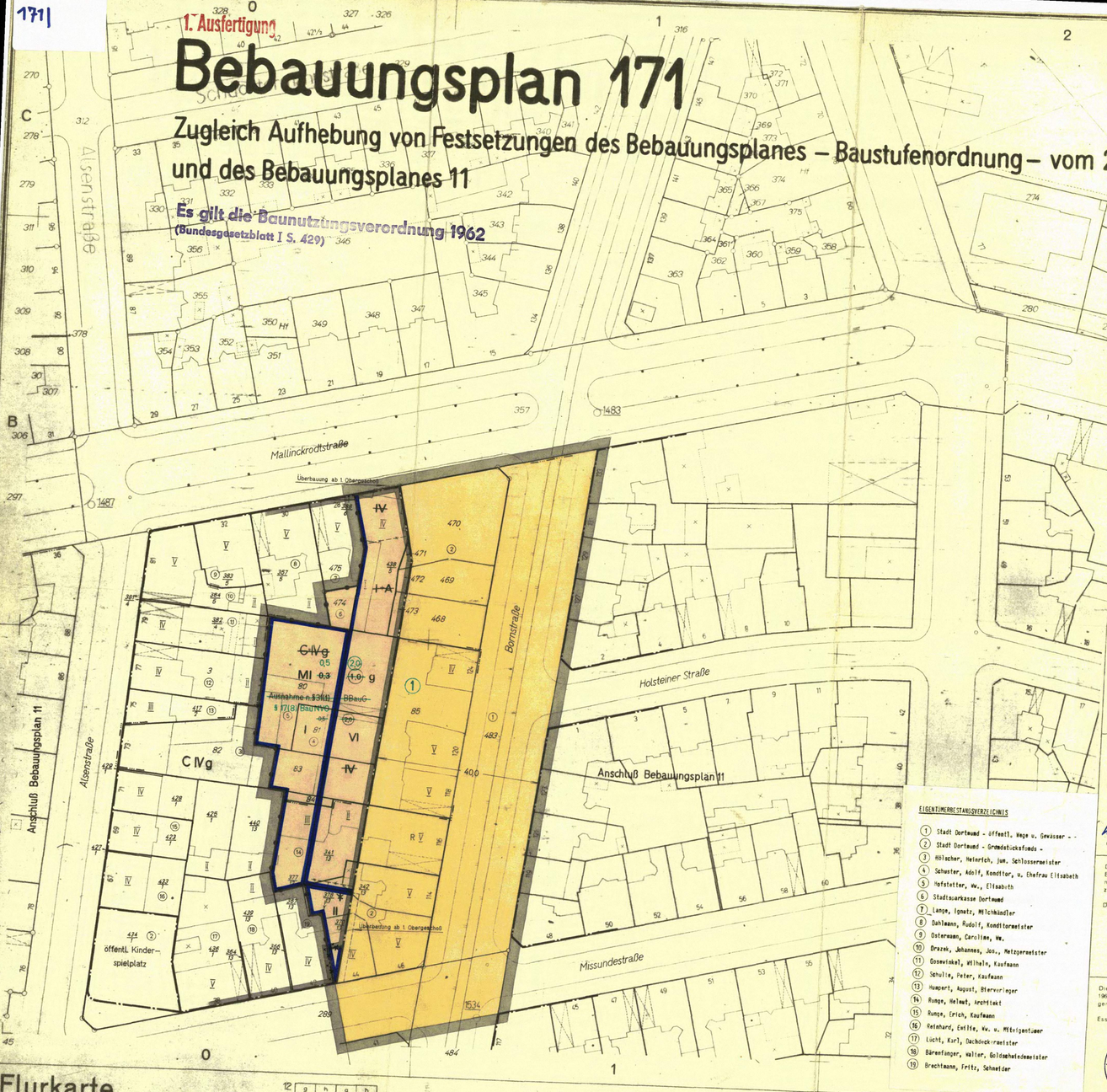
1711

1. Ausfertigung

Bebauungsplan 171

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes – Baustufenordnung – vom 24.7.1951 und des Bebauungsplanes 11

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)



Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 9. 11. 1966, Az I B 2 - 125.4 (Dortmund 171) mit folgender Auflage genehmigt worden:

" Die festgesetzte Grundflächenzahl 0,3 und Geschoßflächenzahl 1,0 sowie die Anmerkung Ausnahme nach § 31 (1) BBauG sind im Bebauungsplan zu streichen. Unter Anwendung des § 17 (8) der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) gelten die Grundflächenzahl 0,5 und die Geschoßflächenzahl 2,0 als festgesetzt."

Die Auflage ist als Änderung Nr. 1 eingetragen.

Dortmund, den 21. 11. 1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Reil-Benveber
Städt. Oberbaurat

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 10. 3. 66

Stadt Dortmund – Vermessungs- und Katasteramt

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 10. 3. 66

Baudezernat

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 18. 1. 66 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 10. 3. 66

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21. 3. 66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf – mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 22. 3. 66

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 12. 4. 66 bis 12. 5. 66 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 13. 5. 66

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 17.7.1966 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 19.7.1966

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 9.11.1966 - Az. I B 2 - 125.4 (Dortmund 171) genehmigt worden.

Essen, den 9.11.1966

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 46 vom 18.11.1966 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21.11.1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Oberbaurat

EIGENTÜMERBESTANDSVERZEICHNIS

1. Stadt Dortmund – öffentl. Wege u. Gewässer –
2. Stadt Dortmund – Grundstücksfonds –
3. Hölscher, Heinrich, jun. Schlossermeister
4. Schuster, Adolf, Konditor, u. Ehefrau Elisabeth
5. Hofstetter, Ww., Elisabeth
6. Stadtsparkasse Dortmund
7. Lange, Ignatz, Milchhändler
8. Dahlmann, Rudolf, Konditormeister
9. Ostermann, Caroline, Ww.
10. Drazek, Johannes, Jos., Metzgermeister
11. Gosewinkel, Wilhelm, Kaufmann
12. Schulte, Peter, Kaufmann
13. Huppert, August, Bierverleger
14. Runge, Helmut, Architekt
15. Runge, Erich, Kaufmann
16. Reinhard, Evelte, Ww. u. Miterbenteer
17. Lücht, Karl, Dachdeckermeister
18. Bärenfänger, Walter, Goldschmiedemeister
19. Brachtmann, Fritz, Schneider

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders hergestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten – Vermessungsdienst Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Bauling
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien - Baugrenzen

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Versorgungsanlagen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der verbandsvorbehaltenen Flächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

- Bito Beispiele

Topographische Aufnahme
Grundlage Leopold XII 64
Höhe:

Gezeichnet: Brüne, V-t.A. 15.7.60
Geprüft:
Berichtigungsstand:

T1

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
0211 a

T2

1711

Überlappungen und Beiblätter

1:500

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund

Unterlagen

1910

1711